OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-700443/5/Sr

Datum: Linz, 3. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der S W, geboren am x, vertreten durch VN – S, Mag. L M, x, 4020 Linz, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. Mai 2018, GZ: Pol96-38-2016, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Mai 2018, GZ: Pol96-38-2016, nachweislich zugestellt am 1. Juni 2018, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die rechtsfreundliche Vertretung der Bf vorerst irrtümlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 3. Juli 2018 eingebrachte, nach unverzüglicher Weiterleitung bei der belangten Behörde am 5. Juli 2018 eingelangte, Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10. Juli 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

4. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie das Beschwerdevorbringen.

Eine telefonische Erhebung bei der Vertreterin der Bf am 3. September 2018 ergab keinerlei Zustellmängel und eine Bestätigung der Übernahme des Straferkenntnisses mit 1. Juni 2018.

6. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.2. und 5. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

1. Die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

„§ 7 VwGVG
Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2. Im vorliegenden Fall wurde der angefochtene Bescheid der Vertreterin der Bf am 1. Juni 2018 zugestellt.

Im Sinne des § 32 AVG endete die Beschwerdefrist sohin am 29. Juni 2018. Wie sich aus den Erhebungen des LVwG zweifelsfrei und unbestritten ergab, wurde die Beschwerde von der Vertreterin der Bf zwar am 29. Juni 2018 der Post zur Beförderung übergeben, jedoch (entgegen der eindeutigen Rechtsmittel-belehrung) an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert, wo es am 3. Juli 2018 einlangte. Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 wurde der Beschwerdeschriftsatz an die belangte Behörde übermittelt. Die Beschwerde langte bei dieser am 5. Juli 2018 ein.

Die Einbringung bei der falschen Behörde (Gericht) erfolgt nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers "auf Gefahr des Einschreiters". Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (vgl VwGH 21. 6. 1999, 98/17/0348; VwGH 25. 6. 2001, 2001/07/0081; 13. 10. 2010, 2009/06/0181; Leeb,

Säumnisvoraussetzungen 92 [Rz 13]; Hauer, ÖGZ 1979, 378). Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen (AB 1925, 10).

Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl VwSlg 6999 A/1966) oder iSd § 33 Abs. 3 AVG dem Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde übergeben wird (VwGH 18. 10. 2000, 95/08/0330; VwGH 9. 4. 2008, 2008/19/0040; 16. 12. 2010, 2010/07/0221; VfSlg 16.794/2003; Hauer, ÖGZ 1979, 378; vgl auch § 33 Rz 4, 10).

3. Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht. Gründe für ein verspätetes Einbringen bzw. für eine allfällige Verhinderung werden in der Beschwerde nicht vorgebracht; derartige sind auch aus dem Akt nicht ersichtlich.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

4. Die vorliegende Beschwerde war damit gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen. Der bekämpfte Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider